

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

weniger Schaden stiften als das französische System der bürokratischen Zentralisation.

So kam am Vorabend der Revolution von 1848 ein Gesetzgebungskompromiß zustande, die Frucht des Zusammenwirkens der konservativen Regierung und der liberalen Öffentlichkeit. Nach Ausbruch der Revolution sollten zwar die Grundlagen des neurgangenen Gesetzes eine wesentliche Änderung erfahren, doch blieben seine die Gemeindevselbstverwaltung betreffenden Bestimmungen auch in dem nachmärzlichen, erneuerten Preußen in Kraft.

§ 7. Der Kampf um die Emanzipation in Bayern

Am bedeutsamsten für die Emanzipationsbewegung im Deutschland dieser Zeit ist, wenn man von Preußen absieht, *Bayern*. Die verhältnismäßig zahlreiche jüdische Bevölkerung dieses Landes (50 bis 65 000 Seelen) stand unter der Herrschaft zweier verschiedener Rechtssysteme. In Altbayern war noch immer das Edikt von 1813 in Kraft, jenes harte „Erziehungsgesetz“, das in der Absicht, „die Zahl der Judenfamilien nach und nach zu vermindern“, deren Vermehrung und Freizügigkeit aufs äußerste beschränkte (Band VIII, § 32). In der nach dem Befreiungskriege mit Bayern wieder vereinigten Rheinpfalz hingegen blieb das alte französische Gesetz über die Gleichberechtigung in Geltung, die allerdings im Laufe der Zeit eine empfindliche Schmälerung erfuhr. Als nämlich im Jahre 1818 dem Königreich Bayern eine Verfassung oktroyiert wurde, wurde bekanntgegeben, daß nicht nur die Juden Altbayerns, sondern auch die der Rheinpfalz von der Vertretung in der Ständeversammlung ausgeschlossen blieben. In dem durch die Verleihung der Verfassung ausgelösten allgemeinen Jubel mußte die Lage der Entrechteten besonders trostlos erscheinen. Noch im selben Jahre wurde ihnen eine neue schwere Beleidigung zugefügt: in Fürth, wo die Juden den fünften Teil der Einwohnerschaft ausmachten, wurde bei den Stadtverordnetenwahlen kein einziger Jude gewählt, während selbst unter der alten Ordnung die dortige jüdische Gemeinde zwei Vertreter in den Stadtrat entsenden durfte. Auf eine diesbezügliche Beschwerde der Gemeinde hin gab König Maximilian Joseph seinen Willen kund, daß der Magistrat von einem so „befremdenden Verfahren“ künftighin Abstand nehmen und in allen die jüdische Gemeinde betreffenden Angelegenheiten ihre Vertreter zu Rate